43/103

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Oktober 1981 Nr. 5572

EG Biberist: Genehmigung der Erschliessungspläne "Chrüzackerstrasse" und "Stapfackerweg" / BLU "Fällimoos"

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet die Baulandumlegung "Fällimoos" und die Erschliessungspläne "Chrüzackerstrasse" und "Stapfackerweg" zur Genehmigung.

Die Erschliessungspläne lagen in der Zeit vom 2. Juli bis 31. Juli 1981 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Formell und materiell ist gegen die beiden Erschliessungspläne nichts einzuwenden, so dass sie genehmigt werden können.

Die Baulandumlegung und die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen mussten in diesem Falle nicht öffentlich aufgelegt werden, da die Grundeigentümer zur Neuzuteilung ihre schriftliche Zustimmung gaben (§ 93 Abs. 4 BauG). Der Gemeinderat hat in der Folge die Baulandumlegung genehmigt.
Formell und materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erschliessungspläne "Chrüzackerstrasse" und "Stapfackerweg" der Einwohnergemeinde Biberist werden genehmigt.

27247 - 100000 - 1981

2. Dem Amt für Raumplanung sind noch je 4 Pläne der beiden Erschliessungspläne bis zum 13. November 1981 zuzustellen.

3. Die Baulandumlegung "Fällimoos" der Einwohnergemeinde Biberist wird grundsätzlich genehmigt.

4. Die Einwohnergemeinde Biberist wird beauftragt, die in Ziffer 3 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

6. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 350.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	Fr. 368.--	(Staatskanzlei Nr.1023)
	==========	Kto.Krt. 143

Der Staatsschreiber:
i.V.

Verteiler Seite 3

- Bau-Departement (3) pw, mit Akten
- Rechtsdienst (pw)
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Erschliessungsplan (später)
- Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit je 1 gen. Erschliessungsplan (später)
- Steuerverwaltung
- Steuerkommission
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn (2), mit je 1 gen. Erschliessungsplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist (2), mit je 1 gen. Erschliessungsplan (später), Belastung im Kontokorrent/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro R. Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1